

Abacus Lohn – Informationen zu Quellensteuer / Grenzgängerabkommen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Grenzgängerabkommen mit Italien.....	2
2.1	Welche Mitarbeitenden sind betroffen?	2
2.2	Welche Daten müssen im Personalstamm gepflegt werden?	2
2.3	Welche Daten werden übermittelt?.....	3
2.4	Wie werden die Daten übermittelt?.....	4
3	Grenzgängerabkommen mit Frankreich.....	5
3.1	Bescheinigungs- und Kontrollpflicht des Arbeitgebers	5
3.2	Wesentliche Punkte Zusatzabkommen und Auswirkungen	5
3.3	Welche Mitarbeitenden sind betroffen?	6
3.4	Welche Daten müssen im Personalstamm gepflegt werden?	6
3.5	Welche Daten werden übermittelt?.....	7
3.6	Wie werden die Daten übermittelt?.....	8

Aarau, im Dezember 2024

1 Ausgangslage

Die Schweiz hat mit den Grenzstaaten spezielle Abkommen zur Besteuerung von Grenzgängern abgeschlossen.

Je nach Abkommen müssen unterschiedliche Personendaten erfasst und einmal jährlich an die kantonalen Steuerverwaltungen übermittelt werden. Die speziellen Grenzgängerabkommen sind teilweise nur in bestimmten Kantonen anwendbar.

Informieren Sie sich über die geltenden und die neuen Regeln, falls Sie Mitarbeitende aus Italien oder Frankreich beschäftigen. Bei Unklarheiten und komplexen Fragestellungen empfehlen wir Ihnen, Unterstützung von Fachpersonen zu holen (Treuhänder, Steuerberater, HR-Berater, Steuerverwaltungen).

Wir unterstützen Sie gerne in allen Fragen zur Stammdatenpflege in Abacus und zu den notwendigen Datenübermittlungen.

Tipp:

Hilfreiche Fachinformationen finden Sie unter anderem in den Blogbeiträgen der Beratungsfirma Zulauf Consulting & Trading.

Link Hauptseite:

[Blog - Zulauf Consulting & Trading GmbH](#)

Beitrag 16.06.2024:

[Auskunfts- und Dokumentationspflichten der Arbeitgebenden bezüglich Datenaustausch mit Frankreich und Italien - Zulauf Consulting & Trading GmbH](#)

Tipp:

Nachfolgender Artikel der Aargauischen Industrie und Handelskammer erklärt die grundsätzlichen Steuerfragen bei Grenzgängern mit Homeoffice-Tätigkeit.

[34.24. Steuerfragen-internationale-Homeoffice-Tätigkeiten.pdf](#)

Das Addendum zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.3 enthält ebenfalls ausführliche Fachinformationen.

[Addendum Lohnstandard-CH \(ELM\) Version 5.3](#)

2 Grenzgängerabkommen mit Italien

Das neue Grenzgängerabkommen (GGA) der Schweiz mit Italien ist per 17.07.2023 in Kraft getreten. Die Swissdec hat deshalb die ELM-Richtlinien und die Testdaten mehrmals überarbeitet und publiziert. Die meisten Anpassungen gelten ab Januar 2024.

Betroffen sind vor allem Arbeitgeber mit Niederlassungen in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis, sofern sie Mitarbeitende mit Wohnsitz Italien beschäftigen.

- ➔ Die Arbeitgeber müssen Anfang 2025 erstmals die Jahresendübermittlung für die Grenzgänger Italien für das Jahr 2024 durchführen und den kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) die gewünschten Informationen zustellen.

2.1 Welche Mitarbeitenden sind betroffen?

Es gibt neu Mitarbeitende gemäss altem Abkommen und Mitarbeitende gemäss neuem Abkommen.

Die Übermittlung betrifft Mitarbeitende gemäss neuem Grenzgängerabkommen. Deren Eigenschaften sind:

- Wohnort in Italien
- Arbeitsort oder QST-Kanton GR, TI oder VS
- Tägliche Heimkehr
- Ansässig in einem definierten, grenznahen Gebiet in Italien (Gemäss ESTV-Gemeindeliste)
- «Grenzgänger seit»-Datum nach dem 17.07.2023

Nur für diese Grenzgänger dürfen die Tarifcodes R, S, T und U verwendet werden. Grenzgänger, welche bis am 17.07.2023 bereits angestellt waren, müssen seit 2024 mit anderen Tarifcodes abgerechnet werden.

- ➔ Welche Grenzgänger genau betroffen sind, wird den Arbeitgebern von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt!

2.2 Welche Daten müssen im Personalstamm gepflegt werden?

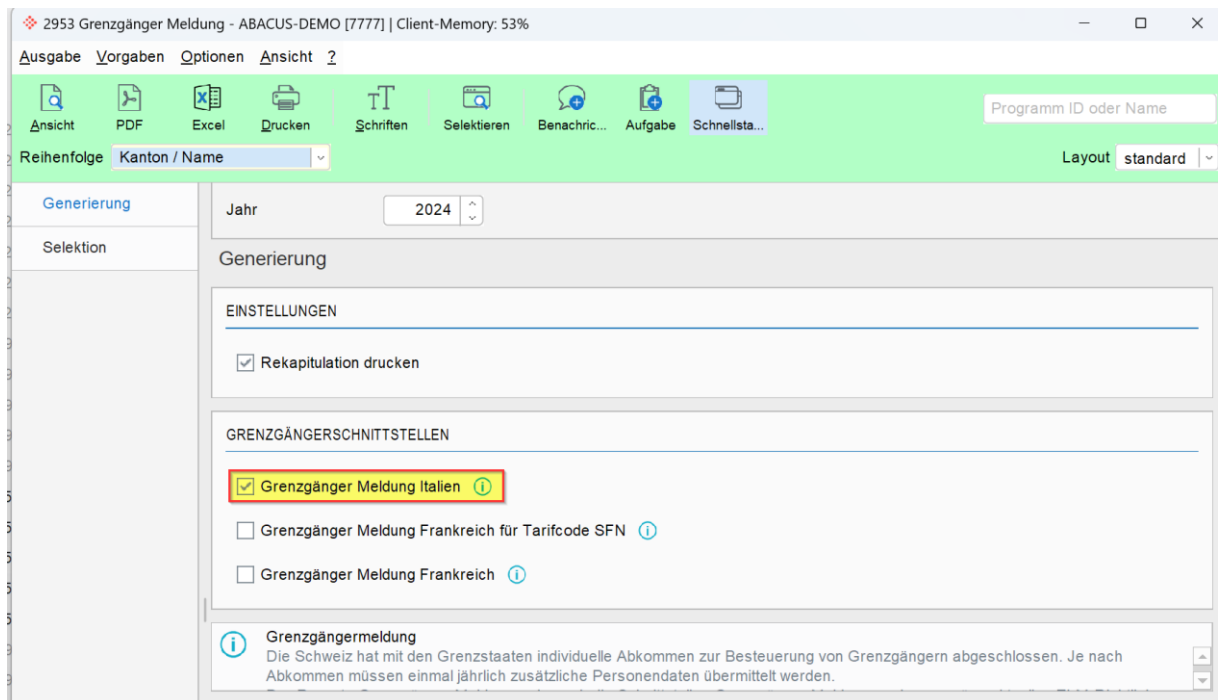
L31 Personalstamm / Bereich Arbeitsverhältnis / Lasche Quellensteuer

GRENZGÄNGER	
Aufenthaltsart	H1 ^ v Tägliche Heimkehr
Adresse CH	0 ^ v
Bescheinigungsart	^ v
Grenzgänger seit	18.07.2023 ^ v
Geburtsort / Geburtsstaat	Milano
Steueridentifikationsnummer IT	JNZMCL72A01F205Y
Grenzgänger-Meldung IT	Aktiv ^ v

Grenzgänger seit	Pflichtfeld bei Grenzgängern Italien - Ab 18.07.2023 = Grenzgänger nach neuem Abkommen - Bis 17.07.2023 = kein Grenzgänger nach neuem Abkommen
Geburtsort / Geburtsstaat	Pflichtfeld für Grenzgänger Italien, wenn Grenzgänger seit 18.07.2023 - Geburtsort bei Nationalität IT - Geburtsstaat bei anderen Nationalitäten
Steueridentifikationsnummer IT	Pflichtfeld für Grenzgänger Italien, wenn Grenzgänger seit 18.07.2023
Grenzgänger Meldung IT	«Aktiv» für Grenzgänger Italien, wenn Grenzgänger seit 18.07.2023 (gemäss Meldung der kantonalen Steuerverwaltung) -> Falls Sie dieses Feld noch nicht zur Verfügung haben, nehmen Sie mit uns Kontakt

2.3 Welche Daten werden übermittelt?

Im Programm L2953 Grenzgänger Meldung steht ein Report zur Verfügung, der zeigt, welche Daten über die ELM 5.0 Schnittstelle an die kantonalen Steuerverwaltungen gesendet werden.



2.4 Wie werden die Daten übermittelt?

Programm L2995 Lohnmeldung erstellen - ELM

ELM 5.3 Datenübermittlung

1. Einstellungen zur Übermittlung

Einstellungen zur Übermittlung
 Bitte wählen Sie eine Übermittlungskategorie und ggf. eine Übermittlungsart, sowie den gewünschten Übermittlungsweg.

ÜBERMITTLUNGSKATEGORIE

☐ EMA-Meldungen
☐ Monatsendverarbeitung
☒ Jahresendverarbeitung
☐ Lohnmeldung an Pensionskasse (BVG)
☐ Ersatzlieferung

 **Jahresendverarbeitung**
 Es werden die Sozialversicherungsmeldungen wie AHV, FAK, UVG, UVGZ, KTG und BVG an die betreffenden Versicherungen und Institutionen übermittelt.

ÜBERMITTLUNGSART

☐ Jahresendabrechnungen
☐ Lohnausweis
☒ Grenzgänger Meldung Italien
☐ Grenzgänger Meldung Frankreich für Taricode SFN
☐ Grenzgänger Meldung Frankreich

 **Grenzgänger Meldung Italien**
 Jahresdeklaration gemäss Grenzgängerabkommen vom 23. Dezember 2020.

ÜBERMITTLUNGSWEG

☒ ELM Online (Webservice)
☐ ELM Offline (Datei)

 **ELM Online (Webservice)**
 Die Daten werden Online verschlüsselt via Distributor (PIV, Prozessintegriertes Verfahren) eingereicht. Dazu muss eine Internetverbindung verfügbar und eingerichtet sein.
 Zielservers: Distributor - <https://distributor.swissdec.ch/services/elm/SalaryDeclaration/20200220>

3 Grenzgängerabkommen mit Frankreich

Die Schweiz hat am 27. Juni 2023 ein weiteres Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 mit Frankreich unterzeichnet. Zudem wurden weitere Verständigungsvereinbarungen zum Thema Telearbeit abgeschlossen. Darin geht es vor allem um die **Besteuerung der Mitarbeitenden mit Homeoffice (Telearbeit)**, wobei zusätzlich auch Geschäftsreisetage ausserhalb der Schweiz relevant sind.

Falls Sie Mitarbeitende aus Frankreich beschäftigen, für welche teilweise Telearbeit / Homeoffice möglich und erlaubt ist, ist es wichtig, dass dazu klare betriebsinterne Regelungen definiert und durchgesetzt werden.

Achtung: Der Prozentsatz für Homeofficetage und Geschäftsreisetage ausserhalb der Schweiz sollte auf keinen Fall 40.00% überschreiten. Die Folgen für den Arbeitgeber sind sehr aufwändig.

Es gibt zusätzlich weitere jährliche Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Folgen einer Überschreitung dieser Werte hat für den Mitarbeitenden auch eine Steuerpflicht in Frankreich zur Folge, die vom Arbeitgeber in der Schweiz erhoben werden muss.

3.1 Bescheinigungs- und Kontrollpflicht des Arbeitgebers

- Es darf nur die effektiv geleistete Telearbeit berücksichtigt werden. Einfach den vereinbarten Anteil auszuweisen ist falsch.
- Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, die geleistete Telearbeit plus die Geschäftsreisen ausserhalb der Schweiz zu ermitteln und zu dokumentieren
- Bei Mitarbeitenden, die während des Jahres eintreten, ist eine Bescheinigung der Telearbeitstage des bisherigen Arbeitgebers zu verlangen, da die Anzahl Tage übers Jahr kumulativ betrachtet werden muss.
- Für Mitarbeitenden, die während des Jahres austreten, ist eine Bescheinigung über die geleisteten Telearbeitstage auszustellen, zu Händen des neuen Arbeitgebers

3.2 Wesentliche Punkte Zusatzabkommen und Auswirkungen

Grenzgänger Frankreich allgemein ohne Vereinbarung vom 11. April 1983

- QST-Abzug / maximal 40% Telearbeit erlaubt
- Bei Überschreitung:
QST-Beiträge CH für die Teile des Lohns in Schweiz
QST-Beiträge FR für die Teile des Lohns in Frankreich, dafür muss aber eine Bewilligung vorliegen. Die Erhebung ohne Bewilligung ist eine Straftat.

Grenzgänger Frankreich gemäss Vereinbarung vom 11. April 1983, (Tarifcode SFN) Kanton BE, BL, BS, JU, NE, SO, VD, VS

- Kein QST-Abzug / maximal 40% Telearbeit erlaubt
- Bei Überschreitung:
QST-Beiträge CH für die Teile des Lohns in Schweiz (rückwirkend ab Januar)
QST-Beiträge FR für die Teile des Lohns in Frankreich, dafür muss aber eine Bewilligung vorliegen. Die Erhebung ohne Bewilligung ist eine Straftat.

3.3 Welche Mitarbeitenden sind betroffen?

Es gibt zukünftig zwei Schnittstellen und Jahresendübermittlungen:

- 1) Grenzgänger Meldung Frankreich für Tarifcode SFN
 Bisher bereits bestehende Schnittstelle
 Gilt für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger, welche in den Kantonen BE, BL, BS, JU, NE, SO, VD, VS beschäftigt sind.
Meldung wie bisher; im Januar 2025 für Jahr 2024
- 2) Grenzgänger Meldung Frankreich
 Neue Übermittlung betreffend Homeoffice/Telearbeit
 Gilt für alle in Frankreich wohnhaften Grenzgänger
Erste Meldung im Januar 2026 für Jahr 2025
Stammdatenpflege ab Januar 2025

3.4 Welche Daten müssen im Personalstamm gepflegt werden?

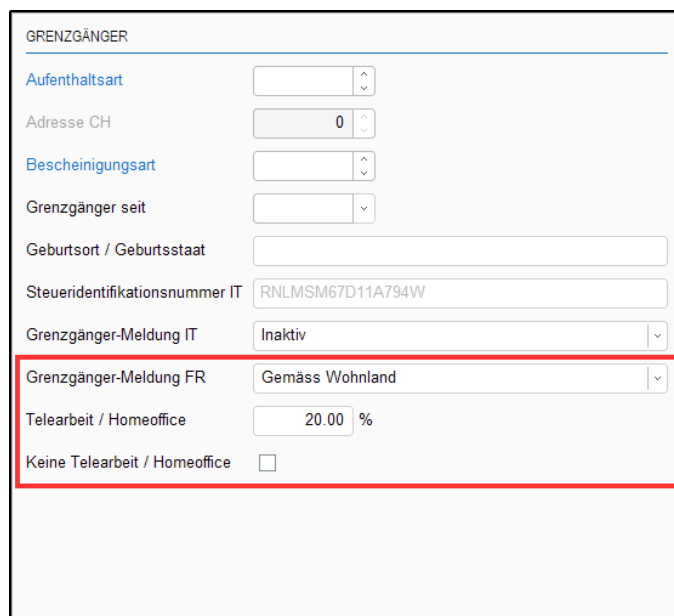
L31 Personalstamm / Bereich Arbeitsverhältnis / Lasche Quellensteuer

- Für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger, welche in den Kantonen BE, BL, BS, JU, NE, SO, VD, VS beschäftigt sind:

Kategorie 2, Vordefinierte Kategorie / 1 Sondervereinbarung mit Frankreich (SFN)



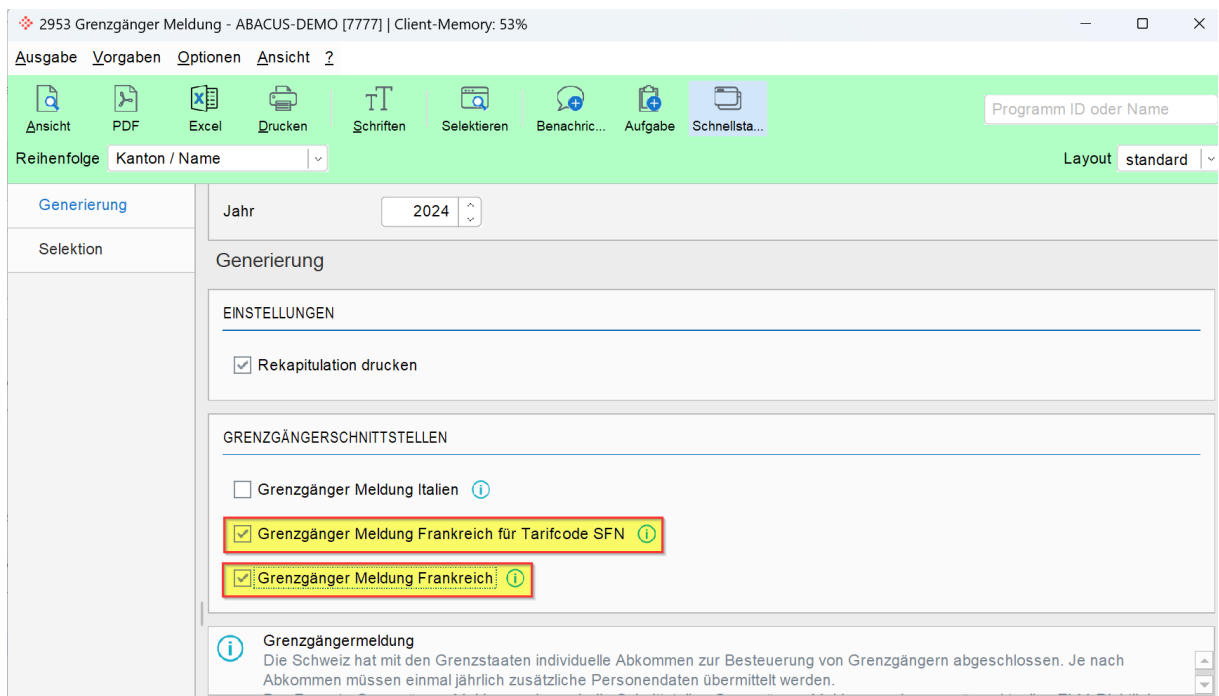
- Für alle in Frankreich wohnhafte Grenzgänger



Grenzgänger Meldung FR	- Gemäss Wohnland -> <i>Standardeinstellung, es wird über die Wohnadresse ermittelt, ob der Mitarbeitende in Frankreich wohnt und übermittelt werden muss</i> - Inaktiv - Aktiv
Telearbeit / Homeoffice	Prozentwert Der Durchschnittswert des Meldungsjahres muss per 31.12. erfasst werden
Keine Telearbeit / Homeoffice	Die Markierung signalisiert, dass der betreffende Arbeitnehmende kein Homeoffice in Frankreich und keine Geschäftsreisetasche im Ausland durchführt. Es werden 0% übermittelt. Die automatische Übermittlung von 0% ist nicht erlaubt, es wird eine klare Bestätigung durch den Arbeitgeber verlangt. Anwendungsbeispiele: Beschäftigungen, bei welchen die physische Anwesenheit am Arbeitsplatz in der Schweiz notwendig ist, beispielsweise Pflegende in einem Heim/Spital, Busfahrer, Verkaufspersonal, Produktionspersonal usw.

3.5 Welche Daten werden übermittelt?

Im Programm L2953 Grenzgänger Meldung stehen zwei Reports zur Verfügung, die zeigen, welche Daten über die ELM 5.0 Schnittstelle an die kantonalen Steuerverwaltungen gesendet werden.



3.6 Wie werden die Daten übermittelt?

Programm L2995 Lohnmeldung erstellen - ELM

ELM 5.3 Datenübermittlung

1. Einstellungen zur Übermittlung

...

Einstellungen zur Übermittlung
 Bitte wählen Sie eine Übermittlungskategorie und ggf. eine Übermittlungsart, sowie den gewünschten Übermittlungsweg.

ÜBERMITTLUNGSKATEGORIE

☐ EMA-Meldungen
☐ Monatsendverarbeitung
☒ **Jahresendverarbeitung**
☐ Lohnmeldung an Pensionskasse (BVG)
☐ Ersatzlieferung

Jahresendverarbeitung
 Es werden die Sozialversicherungsmeldungen wie AHV, FAK, UVG, UVGZ, KTG und BVG an die betreffenden Versicherungen und Institutionen übermittelt.

ÜBERMITTLUNGSART

☐ Jahresendabrechnungen
☐ Lohnausweis
☐ Grenzgänger Meldung Italien
☒ **Grenzgänger Meldung Frankreich für Tarifcode SFN**
☐ Grenzgänger Meldung Frankreich

Grenzgänger Meldung Frankreich für Tarifcode SFN
 Jahresdeklaration für Arbeitnehmer mit Tarifcode SFN.

ÜBERMITTLUNGSWEG

☒ **ELM Online (Webservice)**
☐ ELM Offline (Datei)

ELM Online (Webservice)
 Die Daten werden Online verschlüsselt via Distributor (PIV, Prozessintegriertes Verfahren) eingereicht. Dazu muss eine Internetverbindung verfügbar und eingerichtet sein.
 Zielseite: Distributor -
<https://distributor.swissdec.ch/services/elm/SalaryDeclaration/20200220>

Zurück Weiter Fertigstellen Abbrechen